



Gutachten des Ressorts Wettspielordnung gemäß WO A 1.3

Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt

hier: Antrag des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (ByTTV) vom 8.12.2020

Tel +49(0)69 695019-0
Fax +49(0)69 695019-13

dttb@tischtennis.de
www.tischtennis.de
Frankfurt, 09.12.2020

Fragestellung

Darf ein Entscheidungsgremium gemäß WO A 1.4 eine vorher geplante Relegation aussetzen, um Spieltage für die Hauptrunde zu generieren?

Stellungnahme des Ressorts Wettspielordnung

Die gestellte Frage ist mit Blick auf den dort genannten Zweck („... *um Spieltage für die Hauptrunde zu generieren?*“) zunächst einmal zu verneinen. Um das angestrebte Ziel zu erreichen, wäre die Verlegung der Relegationsrunden das geeignete (und zulässige) Mittel.

Das Ressort Wettspielordnung hat sich im Folgenden mit der Frage beschäftigt, ob eine Streichung von Relegationsrunden im Rahmen der Vorschriften von WO M überhaupt zulässig ist.

Grundsätzlich darf eine Relegationsrunde nicht gestrichen werden. Die WO gibt dergleichen nicht her – auch wenn es nirgendwo verboten wird. Eine Streichung ist schon deshalb nicht ins Belieben gestellt, weil es durchaus geschehen kann, dass es in einem solchen Fall nicht nur Nutznießer gibt (alle beteiligten Mannschaften wären Relegationssieger), sondern auch Teams, die sich durch vermehrte Konkurrenz im Folgejahr benachteiligt fühlen könnten.

Die vorgenannte Sichtweise gilt nicht nur in einer „normalen Saison“, sondern auch in einer (im Sinne von WO M 2, Punkt 3) verkürzten Spielzeit, wie wir sie derzeit haben. WO M 1 ist hierbei eindeutig, denn dort werden dem Entscheidungsgremium ausdrücklich „*nur die in diesem Abschnitt ... genannten Abweichungen*“ zugebilligt. Eine Streichung von Relegationsspielen ist an keiner Stelle vorgesehen, wohl aber ein Abbruch der Saison.

WO M 3 greift nur, wenn wir es mit einem Abbruch zu tun haben. Wir sehen eine Möglichkeit, auf die Relegation zu „verzichten“, nur dann, wenn tatsächlich ein Abbruch im Sinne von WO M 3 erfolgt. Der Eingangssatz spricht von „*allen geplanten Mannschaftskämpfer*“ und erwähnt dabei – anders als in WO M 3.1 ff. – mit keinem Wort die Hauptrunde. Er gilt also für alle geplanten Mannschaftskämpfe inklusive der Relegationsrunden. Das ist auch sinnvoll, denn ein behördlicherseits angeordneter Lockdown kann den Spielbetrieb ja durchaus nach der Hauptrunde und vor den Relegationsspielen treffen. Dann wäre man gezwungen, die Anordnungen umzusetzen – was einer Streichung der Relegationsrunden gleichkäme.

Kurzum: **Ein Verband kann Entscheidungsspiele streichen (trotz vollständiger Austragung der Hauptrunde), aber erst nach einem Saisonabbruch.** Dabei muss der Verband für sich die Frage beantworten, ob ein Abbruch zum gewählten Zeitpunkt durch das Infektionsgeschehen und/oder behördliche Anordnungen sowie mit Blick auf WO A 1.4 Abs. 2 („..., wenn es – ggf. auch nur einzelne – Vorgaben staatlichen Rechts gibt, die einen Tischtennis-Wettkampfbetrieb ohne jegliche Einschränkungen unmöglich machen.“) hinreichend zu begründen ist.

Wir machen abschließend darauf aufmerksam, dass bei einem Abbruch nach der Hauptrunde die Vorschriften von WO M 3.3.1 („Quotiententabelle“) anzuwenden sind. Zumindest theoretisch sind dabei „Überraschungen“ möglich.

gez. Werner Almesberger



Deutscher Tischtennisbund e.V.
Ressortleiter Wettspielordnung
Tel. 0208-605161
Mobil: 0177-9248860
Fax 0208-606106
E-Mail: werner.almesberger@wttv.de